

gelehrt und gewirkt worden ist. Ihre Wirkungen bei den Einzelnen und in der ganzen Gesellschaft tragen so deutlich den Stempel der höhern Weisheit und Macht an sich, daß bei einigem guten Willen jede Widerrede verstummen muß. Die Erfahrung zeigt auch, daß die Offenbarung wie keine andere Religion den Bedürfnissen des menschlichen Geistes und Herzens gerecht wird und das Problem des menschlichen Lebens allein zu lösen im Stande ist. Wenn also auch der Offenbarungsbeweis stets von den äußeren Kriterien auszugehen hat, weil zunächst die Thatsache der Offenbarung festzustellen ist und die meisten Menschen den äußeren Gründen besser zugänglich sind, so werden doch die inneren Gründe sorgfältig dargestellt werden müssen, weil das Christenthum durch die Macht seiner Wahrheit zur Vertiefung der geistigen Bildung und zum Fortschritt der Wissenschaft bedeutend mitgewirkt hat. (Vgl. Denzinger, Vier Bücher von der religiösen Erkenntniß, Würzb. 1856 bis 1857, 2 Bde.; Kleutgen, Theologie der Vorzeit, 2. Aufl., Münster 1867—1874, 5 Bde.; Hagemann, Barmunzt u. Offenbarung mit Rücksicht auf die neueren kirchl. Entscheidungen, Freib. 1869; Haneberg, Gesch. der bibl. Offenbarung, 4. Aufl., Regensb. 1876; Al. Schmid, Untersuchungen über den letzten Gewissheitsgrund des Offenbarungsglaubens, München 1879; Mach, Die Nothwendigkeit der Offenbarung Gottes, Mainz 1883; Krauß, Lehre von der Offenbarung, Gotha 1888; König, Der Offenbarungsbegriff des Alten Testaments, Leipzig 1882 f.) [Schanz.]

Offenbarungen, f. Privatoffenbarungen.

Offenbarung Johannis, f. Apokalypse.

Offertorium, f. Messe.

Officia curata, f. Kirchenamt.

Officialat heißt ein dem Bischof zur Verwaltung der geistlichen Diöcesanangelegenheiten zur Seite stehendes Rathschollegium, dessen Spitze der Official bildet. Official (officialis), nach seiner Etymologie überhaupt jeder, dem ein Amt (officium) übertragen ist, bezeichnet im Kirchenrecht denjenigen kirchlichen Beamten, welcher kraft seines Amtes den Bischof in Ausübung seiner Jurisdiction generell vertritt. Insofern ist officialis episcopi gleichbedeutend mit vicarius generalis in spiritualibus. Daher wird auch im Anstich an die Rechtsquellen nach dem Sprachgebrauch der römischen Curie der Generalvicar mehrfach officialis genannt (vgl. Bouix, De judiciis eccl. I, Paris. 1855, 349 seq.; Schaller, Institutiones des kath. Kirchenrechts, 2. Aufl., Freiburg 1892, 264 ff.). In dem Sinne trieb man auch von dem „Official“ von Bistum, welches als separater Zweig des Generalvicariats für den administrativen Theil der Diöcese einzeln amtiert ist. Trid. Sess. XXIV, c. 16 De ref. wird auch der Generalvicar officialis genannt. Gewöhnlich aber wird in einem engeren Sinne mit dem Ausdruck Official derjenige kirchliche Beamte bezeichnet, dem zufolge eines Amtes die Ausübung der bischof-

lichen jurisdictio contentiosa, insbesondere die Strafgerichtsbarkeit und die Rechtsprechung in Ehefachen, generell übertragen ist. Für größere Diöcesen, namentlich in Deutschland und Frankreich, erheischte nämlich die drückende Geschäftslast eine Theilung der Arbeit. Daher wurde vielfach dem Generalvicar nur die Vertretung des Bischofs in administrativer Hinsicht übertragen, während die Verwaltung der bischöflichen Gerichtsbarkeit in die Hand des Officials gelegt ist; in kleinen Diöcesen, z. B. in Italien, ist der Generalvicar zugleich Official (vgl. Bened. XIV., De synodo dioecessana III, 3; 2: Vicarius Generalis Episcopi, quamquam a jure quandoque dicatur officialis, ut in Cap. Licet, De offic. Vicarii in VI^o et in Clement. 2 de rescriptis, attamen in aliquibus regionibus ultra montes, praesertim in Gallia et Belgio, usus obtinuit, ut ab Officiali distinguatur et Vicarius nuncupetur, qui ea exeroet, quae sunt jurisdictionis voluntariae; Officialis vero, qui jurisdictioni praestet contentiosae. . . . Apud nos autem unus et idem Episcopi vices in utriusque jurisdictionis exercitio gerere consuevit). In Betreff Deutschlands f. Dämmer a. a. O., ferner den Erlaß des Cardinals Weisell vom 26. December 1848 über die Errichtung des erzbischöflichen Officialates (Dumont, Sammlung kirchlicher Erlasse, 2. Aufl., Köln 1891, 385 ff.). Für Frankreich f. André, Cours alphabétique et méthodique du droit canon, 8^e éd., Paris 1859, s. v. Official und Officialité; (Sibour, év. de Digne) Institutions diocésaines de Digne I, Digne et Paris 1845, 198—524. Ob und inwiefern der Official zur Einleitung und Erledigung der einzelnen Proceßsachen einer Specialmandatur bedarf und bei Verfügungen und Entscheidungen an die vota eines ihm zur Seite gegebenen Collegiums von Räten (Officialat, Consistorium, Ordinariat) gebunden ist, richtet sich nach den speciellen Vorschriften in den einzelnen Diöcesen. Ueber die Prärogative des Officials gelten dieselben Bestimmungen wie über diejenige des Generalvicars (f. d. Art. n. VIII, ob. V, 279). — Kurz erwähnt möge noch die Ansicht von Bouix (l. c.) sein, daß Generalvicar und Official nach dem Rechte dieselbe (volle) Jurisdiction vom Bischof erhalten müßten, und daß nur das exercitium jurisdictionis, der jedem zugewiesene Geschäftskreis, verschieden sei. Nur wenn hätten beide eine jurisdictio ordinaria. Werden aber die Jurisdictionen selbst in der oben angegebenen Weise getheilt, so besitzt jeder nur noch eine jurisdictio delegata. Zurech ist nicht dort, wo der Official vom Generalvicar verschieden ist, die Trennung auf dem Wege des Gewohnheitsrechtes eine rechtliche geworden, wenn die Jurisdiction auch als aus dem Amte fließende jurisdictio ordinaria aufzufassen ist. (Ecl. de Anzeias, Praelectiones juris canonici, Romae 1877, I, 2, 64 sq. und d. Art. Generalvicar IV, ob. V, 279 f.)